

Beschlüsse

Beschluss des Wiener Stadtsenates, mit dem die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates geändert wird

Der Wiener Stadtsenat hat beschlossen:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Stadtsenates vom 18. Oktober 1960, PrZ 2573/60, über die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates, ABl. der Stadt Wien Nr. 86/1960, in der Fassung des Beschlusses des Wiener Stadtsenates vom 25. Juni 1968, PrZ 1716/68, ABl. der Stadt Wien Nr. 27/1968, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronischer Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr im Stadtsenat wird in elektronischer Form abgewickelt.

(2) Längen beim Stadtsenat Schriftstücke von externen Stellen in nicht elektronischer Form ein, sind sie vor der weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen.

(3) Sofern die elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig (z. B. Antragstellung während der Sitzung) ist, hat diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall vorübergehender technischer Hindernisse sind diese Schriftstücke in elektronischer Form zu erfassen.“

2. In § 11 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „durch Druck“.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den (teilweisen) Echtbetrieb des elektronischen Schriftverkehrs vorliegen. Dieser (jeweilige) Zeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Stadtsenates in der Sitzung des Stadtsenates bekannt zu geben. Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des (teilweisen) Echtbetriebes ist die Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Beschlusses anzuwenden.

Der Vorsitzende:
Dr. Michael Ludwig

*

(MA 2 – 227716-2019)

Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2019,
Zl. 420632-2019-GIF

Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen; Änderung

Gemäß § 30 Abs. 2 der Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 10/2019, und § 37 Abs. 2 des Wiener Bedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2019, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 1985, Pr.Z. 822, betreffend „Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen“, ABl. Nr. 12/1985, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 13. Februar 2018, Zl. 57826-2018-GIF, ABl. Nr. 9/2018, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 11 wird im ersten Satz die Wortfolge „an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode“ durch die Wortfolge „an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ ersetzt und entfällt im letzten Satz die Wortfolge „an einer Schule“.

2. In Art. II Abs. 11a wird im ersten Satz die Wortfolge „an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und der Fachschule für Mode“ durch die Wortfolge „an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ und in der Z 1 der Beistrich am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt lit. i.

3. In der Anlage entfallen die Schularten „Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe SCHULVERSUCH (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“, „Dreijährige Fachschule für Mode“ und „Dreijährige Fachschule für Mode SCHULVERSUCH (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“ sowie die diesen Schularten jeweils zugeordnete Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen.

4. In der Anlage entfällt bei der Schulart „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ die Überschrift „KOLLEG (auslaufend mit dem Schuljahr 2017/18)“ samt der dieser zugeordneten Rubrikengliederung der Unterrichtsgegenstände und Lehrverpflichtungsgruppen.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. September 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

*

Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, geändert wird

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose Mietfahrräder und elektrisch betriebene Klein- und Miniroller

2. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„Regelung zu stationslosen Mietfahrrädern und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern“

3. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrrädern verboten“ durch die Wortfolge „ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrrädern oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern verboten“ ersetzt.

4. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller sind vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge mit Lenkstange und Trittbrett, die außerhalb von ortsfesten, ausschließlich für die Vermietung vorgesehenen Entnahme- und Rückgabestationen zur Miete angeboten werden. Nicht als stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller gelten Klein- und Miniroller, die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter mittels einer natürlichen Person der Mieterin bzw. dem Mieter übergeben werden oder die direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung aufgestellt sind.“

5. § 2 samt Überschrift lautet:

„Voraussetzungen zur Vermietung stationsloser Mietfahrräder oder stationsloser elektrisch betriebener Klein- und Miniroller

§ 2. Abweichend vom Verbot nach § 1 Abs. 1 darf jede Vermieterin bzw. jeder Vermieter höchstens 1500 stationslose Mietfahrräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller im Wiener Gemeindegebiet gewerblich anbieten, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat ihren bzw. seinen Sitz bzw. weitere Betriebsstätte in Wien und
- eine bestehende aufrechte Gewerbeberechtigung zum Betrieb eines Bike/Roller-Sharing-Unternehmens wird nachgewiesen und

 <p>Mewald TORE+SERVICE</p>	<p>Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Drehtore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutzttore Schranken und Poller</p>	<p>Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen</p>	 <p>info@mewald.at www.mewald.at</p>
	<p>Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriest. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012</p>		

- die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner gewährleisten den rechtskonformen Umgang mit den Daten der Kundinnen und Kunden (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht).

Auf die Höchstzahl (1500) sind auch jene stationslosen Mietfahräder oder stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller anzurechnen, welche von einem Unternehmen in Umlauf gebracht werden, an dem die Vermieterin bzw. der Vermieter direkt oder indirekt beteiligt ist, ein sonstiges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben sind, die einer Beteiligung gleichzuhalten sind.“

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„Die gemäß § 2 vom Verbot ausgenommenen stationslosen Mietfahräder und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller sind auf Kosten der Vermieterin bzw. des Vermieters mit einer amtlichen Markierung zu versehen. Die amtliche Markierung kann von der Behörde entweder am Mietfahrrad oder Roller selbst angebracht werden oder aber werden mit der amtlichen Markierung versehene Plättchen von der Behörde an die Vermieterin bzw. den Vermieter ausgegeben und sind diese von der Vermieterin bzw. dem Vermieter selbstständig kraftschlüssig vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar am Mietfahrrad oder am Klein- oder Miniroller anzubringen.“

7. In § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „des stationslosen Mietfahrrades“ durch die Wortfolge „des stationslosen Mietfahrrades oder des stationslosen elektrisch betriebenen Klein- oder Minirollers“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 1 lautet:

„Für, auf Grund von technischen Gebrechen etc., nicht mehr einsatzfähige oder entwendete stationslose Mietfahräder oder elektrisch betriebene Klein- und Miniroller kann die Vermieterin bzw. der Vermieter bei der Behörde eine Ersatzmarkierung mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer beantragen.“

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„Bei nicht mehr einsatzfähigen Mietfahrrädern oder Klein- oder Minirollern ist der Rahmen bzw. der markierte Teil bei der MA 48 zur Verschrottung nachweislich abzugeben. Erst mit der Bestätigung der MA 48 kann ein weiteres Mietfahrrad oder ein weiterer Klein- oder Miniroller angemeldet werden und mit der entsprechenden betreiberspezifischen Nummer markiert werden.“

10. § 5 samt Überschrift lautet:

„Ordnungsgemäßes Abstellen der stationslosen Mietfahräder und der stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller

§ 5. (1) Stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller dürfen unbeschadet des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, und der §§ 68 Abs. 4 iVm 88b Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, in folgenden Bereichen nicht abgestellt werden:

1. auf Gehsteigen und Plätzen vor Bauwerken und Einrichtungen, die von kultureller Bedeutung sind, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern,
2. in öffentlichen Grünanlagen, außer in den dort aufgestellten Fahrradständern oder auf einem Weg in einer öffentlichen Grünanlage, wenn es sich um einen Weg handelt, welcher mehr als 2,5m breit ist und auf dem das Fahrradfahren zulässig ist.

(2) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Mieterinnen bzw. Mietern auf die

Einhaltung des § 68 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 und der §§ 68 Abs. 4 iVm 88b Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, sowie des Abs. 1 Z 1 und 2 hinzuwirken.

(3) Die Vermieterin bzw. der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass stationslose Mietfahräder und stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, welche entgegen Abs. 1 abgestellt sind oder durch Vandalismus offenbar unbrauchbar geworden sind, werktags zwischen 6 und 18 Uhr binnen vier Stunden, zu allen anderen Zeiten binnen zwölf Stunden ab behördlicher Verständigung der Vermieterin bzw. des Vermieters entfernt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Verordnung konform abgestellt werden. Samstage gelten im Sinne dieser Regelung nicht als Werkzeuge.“

11. § 6 samt Überschrift lautet:

„Entfernung von stationslosen Mietfahrrädern und stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern durch den Magistrat

§ 6. Stationslose Mietfahräder oder stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, die entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 oder ohne eine entsprechende Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 oder entgegen § 5 Abs. 3 vorgefunden werden, sind vom Magistrat ohne vorausgegangenes Verfahren zu entfernen und acht Wochen lang aufzubewahren. Die Vermieterin bzw. der Vermieter ist aufzufordern, die stationslosen Mietfahräder oder die stationslosen elektrisch betriebenen Klein- und Miniroller innerhalb dieser Frist zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass sich die Vermieterin bzw. der Vermieter der nicht übernommenen stationslosen Mietfahräder oder stationslosen Klein- und Miniroller entledigen wollte. Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung, die nicht sogleich bezahlt werden, sind der Vermieterin bzw. dem Vermieter mit Bescheid vorzuschreiben.“

12. § 7 samt Überschrift lautet:

„Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 7. Wer dem Verbot gemäß § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder ein stationsloses Mietfahrrad oder einen stationslosen elektrisch betriebenen Klein- oder Miniroller ohne eine an der vorgesehenen Stelle (§ 3 Abs. 3) angebrachte amtliche Markierung im Sinne der §§ 3 und 4 zur Miete anbietet oder § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65

	<p>THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H.</p>
	<p>www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF</p>